

Übungsleiter-Freibetrag

Mit dem am 6. März 2013 vom Bundesrat verabschiedeten Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes ist eine für viele Vereine erfreuliche Neuerung im Bezug auf die Übungsleiterpauschale verbunden! Dieser Steuerbetrag wird rückwirkend zum 1. Januar 2013 von bislang 2100 € auf 2400 € angehoben.

Bei bestimmten Nebentätigkeiten im Verein sind somit Vergütungen bis zur Höhe von 2.400€ jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei.

Dieser so genannte Übungsleiter-Freibetrag ist allerdings an ganz konkrete Voraussetzungen geknüpft. Nur wenn alle Voraussetzungen auch tatsächlich erfüllt werden, findet der Übungsleiter-Freibetrag Anwendung.

Dies sind die 4 Voraussetzungen für den Übungsleiter-Freibetrag:

- Es muss sich um eine begünstigte Tätigkeit handeln.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft erfolgen.
- Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

Den Steuervorteil gibt es für Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für vergleichbare Tätigkeiten. Letztere sind solche Tätigkeiten, die den aufgeführten Nebenjobs ähnlich sind. Das ist immer dann der Fall, wenn das Gesamtbild der ausgeübten Tätigkeit dem Gesamtbild eines Übungsleiters, Ausbilders oder Erziehers entspricht.

Bei der Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.400 € handelt es sich um einen Jahresbetrag. Das bedeutet: Er gilt auch dann, wenn der Übungsleiter sein Entgelt nicht das ganze Jahr über erhalten hat. Die Übungsleiterpauschale muss in diesen Fällen also nicht zeitanteilig aufgesplittet werden.

Achtung: Die Steuerbefreiung ist auch bei Einnahmen aus mehreren begünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten (z. B. für verschiedene gemeinnützige Vereine) auf einen Jahresbetrag von insgesamt 2.400 € begrenzt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Nebentätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder selbstständig ausgeübt wird.

Praxis-Tipp: Die steuerfreie Aufwandsentschädigung für Übungsleiter kann gezielt mit der Vergütung für die geringfügige Beschäftigung kombiniert werden. In diesen Fällen erhöht sich der Grenzbetrag für eine geringfügige Beschäftigung von monatlich 450 € auf monatlich 650 €.